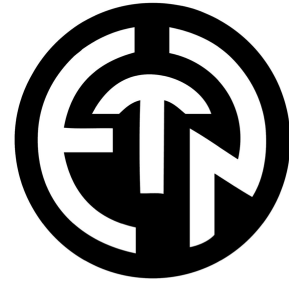


# ETV Nürtingen e.V.

www.etv-nuertingen.com



## Satzung des ETV Nürtingen e.V

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragene Verein führt den Namen Eislaufer- und Tennisverein Nürtingen e.V.  
Das Gründungsjahr ist 1926. Der Verein führt die Clubfarben Blau-Weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Eislaufer- und Tennisverein e.V. mit Sitz in Nürtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, die Anleitung der Jugend zum Sport sowie die Pflege der Geselligkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt die Bezahlung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG zu entscheiden.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Eislaufer- und Tennisverein e. V. gehört dem Württembergischen Landessportbund und damit gleichzeitig dem Württembergischen Tennisbund als Mitglied an.
2. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich auf Grund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes, den Satzungsbestimmungen sowie der Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände.

### § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:  
aktiven Mitgliedern (Erwachsene, Auszubildende, Jugendliche) passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Erwachsene sind nur Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Auszubildende sind in Schul- und Berufsausbildung befindliche ledige Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nur vor Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
6. Passive Mitglieder haben sich vom Spielbetrieb abgemeldet und entrichten den zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft festgelegten Jahresbeitrag. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen Ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Mitglieder anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugte Organe, Ausschüsse und Personen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als passives oder aktives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Antragsteller ist schriftlich zu benachrichtigen.
3. Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die „Ehrennadel des ETV“ in Silber oder Gold verliehen werden.

## **§ 7 Rechte des Mitgliedes**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht die Freiplätze zu benutzen nicht zu.
3. Sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind im aktiven und passiven Wahlrecht gleichberechtigt.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

## **§ 8 Pflichten des Mitgliedes**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Weiter sind die Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
3. Aktive und passive Mitglieder sind der einmaligen und laufenden Beträge oder Umlagen verpflichtet und haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Mitgliedschaft die Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie der übrigen fälligen Forderungen durch Bankeinzug erfolgen kann. Aktive Mitglieder sollen sich dem Verein zu Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten

## **§ 9 Beiträge, Umlagen, übrige Forderungen**

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt sowie Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Umlagen können aber nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Geschäftsjahres einen Anteil von 30 vom hundert des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Mitgliedsbeiträge werden der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag erhoben.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren oder Eigenanteile erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
4. Der Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) ist jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres fällig und nach dem SEPA – Lastschriftverfahren zu erheben. Umlagen und Gebühren sowie sämtliche übrigen Forderungen sind nach den jeweiligen Festsetzungen fällig und nach dem SEPA – Lastschriftverfahren zu erheben.
5. Während des Verzuges mit den Beitrags- und Umlagezahlungen sowie sämtlichen übrigen fälligen Forderungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nur vor Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Wird in einer Mitgliederversammlung der Mitgliedsbeitrag um mehr als 20 vom Hundert angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereinsorgans nicht befolgt
  - c. das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schwer beschädigt
  - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
  - e. mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
  - f. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
  - g. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
  - h. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ältestenrat zu richten.
  - i. Der Ältestenrat entscheidet abschließend über den Ausschluss, der von ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann.
  - j. Mit Ablauf der Berufungsfrist oder mit Bestätigung der Ausschließung durch den Ältestenrat verliert der oder die Ausgeschlossene die Rechte der Mitgliedschaft. Ihre Verbindlichkeiten beim Löschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
  - k. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Aussetzung von Mitgliedsrechten**

1. Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden.
2. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Berufung wie im Falle der Ausschließung zu.

## **§ 12 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 30. April eines jeden Jahres findet in Nürtingen die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:
  - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Rechnungsführers
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert
  - f. Wahl der Rechnungsprüfer
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
  - h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr,
  - i. Anträge aus Mitgliederkreisen,
  - j. Verschiedenes.
2. Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres unter entsprechender Begründung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es der Ältestenrat oder wenigstens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch E- Mail oder schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen in der Einladung schriftlich angekündigt waren.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.  
**10.** Über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis neun gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrer Funktion verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich aus. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Kalenderjahr, in dem über eine Neuwahl beschlossen wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
6. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
7. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 28 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
8. Die Geschäftsführung einschließlich Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Der Vorstand kann zur Erledigung laufender Angelegenheiten Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.
9. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand zu unterzeichnen ist.
11. Der Ältestenrat ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Der Ältestenrat tritt aus eigenem Entschluss oder auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins mit der Berufung einen Beschluss des Vorstandes §§ 10 und 11 angreift.
3. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner zur Sitzung erschienen Mitglieder und leitet seine Beschlüsse an den Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrats, so ist dieser berechtigt die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **§ 16 Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen & abberufen.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit nicht seine Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

## **§ 17 Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. In der Regel werden ein Sport- und ein Programmausschuss bestellt.
2. Der Sportausschuss hat den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und wird nach Bedarf von den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Sportausschuss ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sportausschusses schriftlich beantragen. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus drei Vorstandsmitgliedern, vier Mannschaftsvertretern (Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren) und einem Vertreter der nichtturnierspielenden aktiven Mitglieder.
3. Dem Programmausschuss obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen der vom Gesamtausschuss gefassten Beschlüsse. Der Programmausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu seiner Leitung bestellten Vorstandsmitglied, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und mindestens drei Vereinsmitgliedern.

## **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Zur Überprüfung der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen sowie die Vermögensverwaltung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist.  
Zur Beschlussfassung bedarf es:
  - a. der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
  - b. der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
  - c. der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Mitgliedern des Ältestenrats,
  - d. einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Malteser Hilfsdienst e.V. Nürtingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2016 beschlossen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.
2. Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen indem sie auf der ETV-Webseite veröffentlicht wird.